

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

31.

## 53.) Verordnung der Landesregierung,

die Tödtung des der Kinderpest verdächtigen Viehes und die dafür zu leistende Entschädigung betreffend;

vom 5<sup>ten</sup> December 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Es ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß Wir, zur Abwendung der im Königreiche Böhmen, zum Theil nahe an der diesseitigen Grenze, ausgebrochene Kinderpest, den Vieheintrieb und die Einfuhr von gifttragenden Gegenständen aus Böhmen untersagt, und zur desto kräftigern Handhabung der angeordneten Sperre, außer den vorschristsmäßigen Unterthanenwachen an der Grenze, einen Militaircordon haben aufstellen lassen.

Nun ist zwar zu hoffen, daß diese Maßregeln das Eindringen jener verheerenden Viehkrankheit in Unsere Lande verhindern werden, indem auch die seitdem in dem Oberlausitzer Dorfe Ruppertsdorf vorgekommenen Spuren derselben, nach den angestellten Erörterungen, ihren Grund lediglich in dem vor Anlegung der Sperre stattgefundenen Eintrieb pöhlischer Rindviehes gehabt, und die dagegen sofort ergriffenen kräftigen Veranstellungen